

E. E. Hochw. Rath
A. 90, 16 der Stadt Leipzig

YC
5222

INSTRUCTION,

Wornach sich die Nachbarschaften
fürn

Rannstädter und Hällischen Thoren,

so zur Steuer = Spritze

bey der Anger = Mühle,

und zur Schlangen = Spritze

vor dem Hällischen = Pfortgen

geordnet, zu richten.



Anno 1732.

Leipzig, druckt Joh. George Schniebes.

INSTRUKTION

... die ...
...
...
...
...
...



...



Alldem E. E. Hochweis.
Rath dieser Stadt Leip-
zig, aus treuer Vorsorge
für nöthig erachtet, denen Nach-
barschafften und Innwohnern in
der Rannstädter und Hällischen
Vorstadt nicht allein eine Zwen-
pfännige grosse Feuer = Spritze,
welche in dem ander Unger = Mühle
darzu erbaueten Spritzen = Hause
befindlich, sondern auch eine
Schlangen = Spritze, so in dem
fürm Hällischen Pfortgen verhan-
):(2 denen

denen Spritzen = Hause stehet, zu Rettung in Feuers = Noth (die doch GOTT iederzeit verhütet!) anzuschaffen; Dahero diesfalls gewisse Mannschafft zu ordnen, welche auffn Fall, wenn durch GOTTes Verhängniß an einer dieser zwo Vorstädten Feuer ausfähe, alsobald mit sothanen Spritzen möglichste Hülffe thun können;

Als haben sich die hierzu bestellten Personen nach dieser Instruction zu achten, damit die in solchen Nothfall ein ieder dasjenige worzu er geordnet, sonder Confusion ausrichten möge.

I. Solz

(I.)

Sollen die Herren Stadt-Haupt-Leuthe besagten Mannschen- und Hällischen Viertels aus ieder von gemeldten beyden Nachbarschafften aus der Bürgerschaft zweene sonderliche Inspectores ernennen, die von der zu iedweder Spritze gehörigen Mannschafft ein völlig Verzeichnüs halten, auch ein ieglicher von ihnen einen Schlüssel zum Spritzen-Hause haben.

(II.)

Bei ereignetem Unglück, müssen die Inspectores stracks, und zwar iedweder zu seiner gehörigen Spritze eilen, das Häußlein aufschließen, die ankommende Mannschafft anstellen, und iedwede Spritze mit allem darzu angeschafften Geräthe, zum Feuer bringen.

(III.)

Wer der Erste mit Pferden bey der Spritze seyn und solche so gleich anspannen

):(2

nen

nen wird, dem soll, auf der Inspectoren Zeugniß, von E. Edl. Hochw. Rath eine Verehrung gereicht werden.

(IV.)

Zu einer jeden von beeden Spritzen sollen zum Arbeiten 24. Mann, als 24. Mann aus der Kannstädter, und 24. Mann aus der Hällischen Vorstadt geordnet seyn, die alsobald theils zum Wasser Einfüllen und Zutragen, theils zum Pompen auch andern dergleichen mehr sich ohngestümt einfinden.

(V.)

Ihnen werden deswegen Messingne Zeichen gegeben, die sie, bey ereigneten Brande, ieglicher seinen vorgesezten Inspectorn überreichen, und daferne einer oder der andere von diesen abgienge, so soll er oder die Seinigen solches Zeichen dem Inspector zurücke geben, damit so gleich dessen Stelle durch andere ersetzt werden könne.

VI. Bey

(VI.)

Beÿ unausbleiblicher harter Straffe soll niemand sich unterstehen, das geringste von der Feuer: Geräthschafft zu entwenden; auch, da bey einem Brande die Herren Haupt: Leuthe, oder des Raths Ober: Voigt zu gegen wären, sollen sowohl Inspectores, als auch die ihnen Zugeordneten, in allem willige Parition leisten, auch keiner ohne Erlaubnuß von der Spritze, darzu er bestellet ist, hinweggehen.

(VII.)

So nun ein Feuer in der Hällischen Vorstadt aufgienge, muß so fort einer von denen in der Mannschen Vorstadt verordneten Inspectorn mit dem halben Theil der Mannschafft an das Spritzen: Haus bey der Anger: Mühle sich verfügen, die Spritze heraußer schaffen, mit denen ersten Pferden anspannen, und gleich nach dem Brand: Orthe zu eilen, der andere Inspector aber nimmt die übrige Mannschafft mit sich an das Spritzen: Haus zur

):(4 Schlaus

Schlangen: Spritze, läffet gleicher gestalt dieselbe dahin bringen. Würde hingegen in der Kannschen Vorstadt ein Brand entstehen, muß die Veranstaltung auf eben diese Art von denen Hällischen Vorstädtern befördert, und ihre Schlangen: Spritze alsobald fortgeschafft auch die andere daselbst bey der Unger: Mühle befindliche Spritze durch ihre hülffliche Handreichung mit zum Feuer geführet werden.

(VIII.)

Ob auch zwar besagte Spritzen der Hällischen und Kannstädter Vorstadt alleine gewidmet sind, so sollen doch in Feuers: Noth, diese Nachbarschaften, daferne sich in der Grimmischen: oder Peters: Vorstadt ein Brand ereignete, bey dem ersten Sturmshlage, mit ihrem gesäimten Volcke und Spritzen jenen ebenfalls zu Hülffe kommen; Hingegen denn auch jene diesen dergleichen zu thun gehalten seyn.

(IX.)

Zur Winters: Zeit, bey hartem einfallenden

lenden Froste, sollen die Inspectores Sorge
tragen, daß in beyderseits Vorstädten in die
zugefrohrnen Ströhme, an jedes Hauses
Kestler eine Oeffnung, des Wassers sich
zu erhohlen, wie auch hin und wieder
Wännen in die Ströhme, so weit ihre Vor-
städte sich erstrecken, gemacht werden, daß
mit man im Nothfall genungsame Was-
ser erhalte.

(X.)

Wenn, nechst göttlicher Hülffe, das
Feuer geleschet, sollen die gesamte Mann-
schaft die Spritzen wieder an gehörigen
Orth, jede in ihr Häußlein bringen, und,
was darzu gehöret, dahin schaffen, auch, so
etwas daran schadhafft worden, kommt es
denen Inspectorn zu, also bald solches wie-
derum, auf der Nachbarschafftens Kosten,
repariren und bessern zu lassen.

(XI.)

Des Jahres zu zweyen mahlen, als
):(5 gegen

gegen Ostern und Michaelis, soll alle darzu bestellte Mannschafft, auf einen gewissen Tag zur Sprike kommen, solche probiren, und sich ein jeder, worzu er verordnet, exerciren, welches die Inspectores zu ordnen haben.

(XII.)

Würden einige von denen hierzu bestellten Personen mit Tode oder sonsten abgehen, soll es alsbald an die Inspectores gemeldet werden, daß diese durch die Gaßen-Meister andere an deren Stelle verordnen, und jährlich die vollen Verzeichnisse der Mannschafft denen Viertels-Haupt-Leuthen der Rannstädter- und Hällischen Viertel übergeben, auch denen selbst, oder auch wohl bey der Rath-Stube gebührend melden können, wenn jemand dasjenige, worzu er bestellt, zu verrichten sich weigern, oder sich säumig und wiederwärtig darbey bezeigen, oder sonsten Mangel vorfallen würde. Urkundlich ist diese

diese Instruction unter E. E. Hochweisen
Raths aufgedruckten gewöhnlichen Stadt-
Secret ausgefertigt. Signat. Leipzig,
den 20. Martii, 1732.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



vd 18

Yc. 5277 07

X 287 1598

m. 5

E. E. Hochw. Rath
h. 90/16 der Stadt Leipzig
INSTRUCTION,

Yc
5222

Wornach sich die Nachbarschaften
fürn
Rannstädter und Hällischen Thoren,
so zur Feuer = Spritze
bey der Unger = Mühle,
und zur Schlangen = Spritze
vor dem Hällischen = Pfortgen
geordnet, zu richten.



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

Anno 1732.

Leipzig, druckt Joh. George Schniebes.

